

- Die Kelleranlagen des Objektes, obwohl sie im Grenzgebiet liegen, wurden nicht in die Grenzsicherung einbezogen.

Seit August 1971 wurde dieses Objekt von der NVA-Grenze überhaupt nicht mehr betreten, obwohl die Staatsgrenze in erster Linie von den Grenztruppen zu sichern ist.

Aber in Wirklichkeit wird es allein dem ABV überlassen, diese wichtigen Kellerräume zu überprüfen. Und das erfolgt monatlich einmal! Dabei wird nicht mehr kontrolliert als der Verschluß und die Verplombung der Türen für die in unmittelbarer Grenznähe gelegenen Kellerräume.

Doch wie sieht es wirklich damit aus?